

Kommunales Förderprogramm der Stadt Weißenburg i. Bay. zur Durchführung privater Fassadengestaltungs- und Sanierungsmaßnahmen im Rahmen der Altstadtsanierung (Fassadenprogramm)

Gemäß Beschluss des Stadtrates vom 27.06.2013

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieses Förderprogramms entspricht dem der Satzung über besondere Anforderungen an die Baugestaltung in der Altstadt von Weißenburg i. Bay. (Baugestaltungssatzung) in ihrer jeweils gültigen Fassung und ist in Anlage in Form eines Lageplanes M 1: 5000 dem Förderprogramm beigelegt.

§ 2 Zweck und Ziel der Förderung

(1) Zweck des kommunalen Förderprogramms ist die Erhaltung und Verbesserung des ortstypischen eigenständigen Charakters des Ortsbildes der Altstadt.

(2) Durch geeignete Erhaltungs-, Sanierungs- und Gestaltungsmaßnahmen soll die städtebauliche Entwicklung der Altstadt von Weißenburg i. Bay. unter Berücksichtigung des Ortsbildes und denkmalpflegerischer Gesichtspunkte unterstützt werden.

§ 3 Gegenstand der Förderung

Im Rahmen dieses kommunalen Förderprogramms werden folgende Maßnahmen gefördert:

1. Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung der vorhandenen Gebäude mit ortsbildprägendem Charakter. Dazu gehören Maßnahmen an Fassaden einschließlich Fenstern und Türen, Dächern und Dachaufbauten; außerdem an Bauteilen von kulturhistorischem Wert, Hoftores und Hofeinfahrten, Einfriedungen und Treppen mit ortsbildprägendem Charakter. Bei Maßnahmen im Sinne des Satzes 2 Halbsatz 1 sollten die bestehenden Möglichkeiten zur denkmalgerechten energetischen Verbesserung des Gebäudes geprüft und möglichst umgesetzt werden, vor Beginn der Maßnahme ist deshalb die Inanspruchnahme einer Beratung an einer mit der Stadt abzustimmenden Stelle nachzuweisen. Eine Förderung von energetischen Maßnahmen ist nur im Zusammenhang mit der Durchführung gestalterischer Maßnahmen im Sinne der Ziele des § 2 möglich.
2. Anlage bzw. Neugestaltung von Vor- und Hofräumen mit öffentlicher Wirkung zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes, wie z.B. durch ortstypische Begrünung und Entsiegelung.
3. Die erforderlichen Architekten- und Ingenieurleistungen werden mit bis zu 10 v.H. der förderfähigen Kosten anerkannt.
4. Werden an einem Objekt (Grundstück bzw. wirtschaftliche Einheit) mehrere Teilmaßnahmen durchgeführt, wie z.B. Sanierung der Fenster und Dacheindeckung, so gilt dies als Gesamtmaßnahme. Zeitlich wird eine Gesamtmaßnahme mit höchstens fünf Jahren begrenzt.

§ 4 Grundsätze der Förderung

Grundlage dieser Förderung ist die Einhaltung der Vorgaben und Bestimmungen der Satzung über besondere Anforderungen an die Baugestaltung in der Altstadt von Weißenburg i. Bay. (Baugestaltungssatzung) in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie die Bestimmungen und Vorgaben aus dem allgemeinen Baurecht und Denkmalschutzrecht.

§ 5 Förderung

(1) Die Förderung erfolgt ausschließlich in Form von Zuschüssen. Die Zuschüsse werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt; ein Rechtsanspruch auf die Förderung dem Grunde nach besteht nicht.

(2) Eine Förderung nach diesem Programm ist ausgeschlossen für Gebäude, die umfassend instandgesetzt werden und für die Zuschüsse in Form einer Privatsanierung nach dem Städtebauförderungsprogramm gegeben werden.

(3) Gefördert werden bis zu 30 v.H. der förderfähigen Kosten. Die Höchstförderung beläuft sich auf 20.000,- € je Objekt und Gesamtmaßnahme. In begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden.

(4) Als förderfähig werden die reinen Baukosten einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer sowie die erforderlichen Architekten- und Ingenieurleistungen mit bis zu 10 v.H. der reinen Baukosten anerkannt. Besteht für die Maßnahme ein Vorsteuerabzug, werden nur die Aufwendungen ohne die gesetzliche Mehrwertsteuer anerkannt.

(5) Eine Zuschussgewährung erfolgt bei förderfähigen Gesamtkosten unter 5.000,- € grundsätzlich nicht. Eigenleistungen können bei fachgerechter Ausführung mit bis zu 50 % des zuwendungsfähigen Kostenangebotes anerkannt werden.

(6) Die Stadt behält sich eine Rücknahme der Förderung vor, wenn die Ausführung nicht oder teilweise nicht voll der Bewilligungsgrundlage entspricht. Maßgeblich ist die fachtechnische Beurteilung der Stadt Weißenburg i. Bay..

§ 6 Zuständigkeit

Zuständig für die Entscheidung der Förderung dem Grunde, der Art und des Umfanges nach ist die Stadt Weißenburg i. Bay..

§ 7 Verfahren

(1) Die Bewilligungsstelle ist die Stadt Weißenburg i. Bay.. Über die Bewilligung der Zuschüsse wird bis auf den unter § 5 Abs. 3 Satz 2 genannten Ausnahmefall auf dem Verwaltungsweg entschieden. Über den Ausnahmefall des § 5 Abs. 3 Satz 2 entscheidet der Senat für Bauwesen, Stadtentwicklung, Stadtplanung und Umwelt.

(2) Antragsberechtigt sind Eigentümer der Objekte oder sonstige Berechtigte.

(3) Anträge auf Förderung sind vor Maßnahmenbeginn, nach fachlicher und rechtlicher Beratung durch die Stadt Weißenburg i. Bay. vorzulegen.

(4) Um dem Gebot der Wirtschaftlichkeit Rechnung zu tragen, sind drei Angebote bauausführender Unternehmen einzuholen und der Bewilligungsstelle zur Einsicht vorzulegen; ansonsten kann die Bewilligungsstelle eine Kürzung des Fördersatzes nach § 5 Abs. 3 festlegen.

(5) Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:

1. Planungsunterlagen (insbesondere Lageplan, Ansichten, Grundrisse, Detailpläne, etc.) mit Beschreibung der geplanten Maßnahme
2. Kostenschätzung oder Kostenvoranschläge
3. Denkmalschutzrechtliche Erlaubnis oder Baugenehmigung
4. Nachweis über die Inanspruchnahme der Energieberatung
5. Eigentumsnachweis oder Bevollmächtigung
6. Fotos des Bestandes (gedruckt oder in digitaler Form)

(6) Die Stadt Weißenburg i. Bay. prüft einvernehmlich, ob und inwieweit die beantragten Maßnahmen den Zielen des kommunalen Förderprogrammes sowie den baurechtlichen und denkmalschutzrechtlichen Erfordernissen entsprechen. Die Abstimmung im Rahmen des Förderprogramms ersetzt jedoch nicht die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen.

(7) Geplante Maßnahmen dürfen erst nach schriftlicher Mitteilung des vorzeitigen Baubeginns begonnen werden.

(8) Der Förderbetrag wird in der Regel nach Beendigung der Fördermaßnahme ausbezahlt. Abschlagszahlungen bis zu 90 v.H. der bewilligten Zuwendung werden auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Originalrechnungen gewährt.

(9) Nach Abschluss der Maßnahmen ist innerhalb von sechs Monaten ein formloser Verwendungsnachweis mit folgenden Unterlagen vorzulegen:

1. Aufstellung der angefallenen Kosten unter Angabe der ausführenden Firma, Tätigkeit
2. Originalbelege und Zahlungsnachweise (z.B. Kontoauszug)
3. Fotos nach Durchführung der Maßnahme (gedruckt oder in digitaler Form)

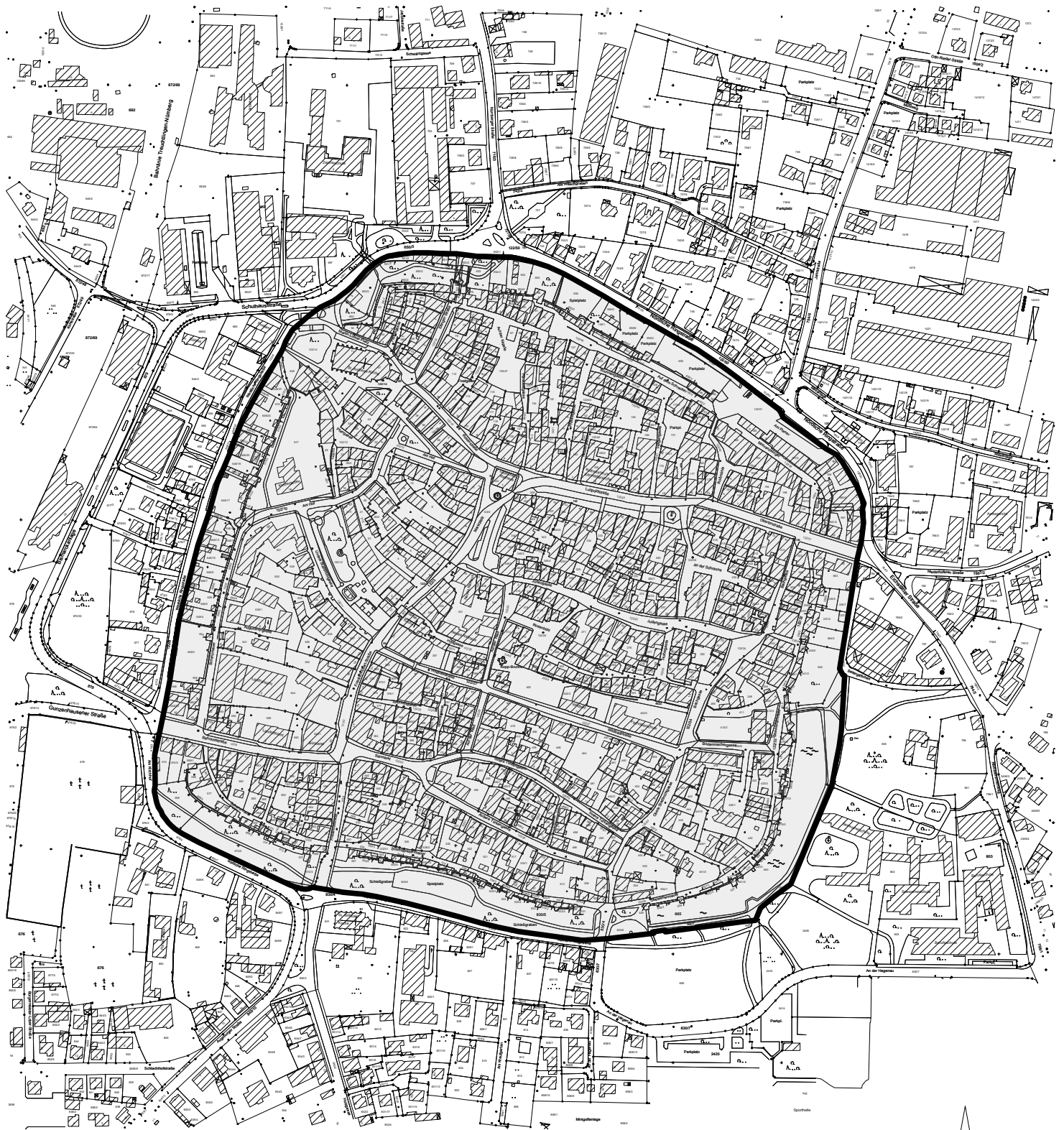
(10) Zuschüsse werden anteilig gekürzt, wenn die tatsächlich entstandenen förderfähigen Kosten geringer sind als die bei der Bewilligung des Zuschusses zu Grunde gelegten förderfähigen Kosten. Kostenmehrungen bleiben unberücksichtigt.

§ 8 Inkrafttreten

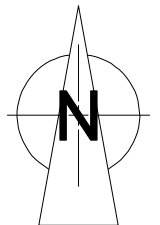
Dieses Programm tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weißenburg, den 08.07.2013

Jürgen Schröppel
Oberbürgermeister



Geltungsbereich des Förderprogrammes
zur Durchführung privater
Fassadengestaltungs- und
Sanierungsmaßnahmen



M. = 1 : 5000
Weißenburg, den 13.06.2013/hklug